



## **Wichtige Hinweise für Inhaber von CEMT-Genehmigungen**

1. CEMT-Genehmigungen berechtigen zur Durchführung von Beförderungen im gewerblichen Strassengüterverkehr, bei denen Be- und Entladeort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der CEMT (Conférence européenne des Ministres des transports) liegen. Sie berechtigt nicht zu Binnenverkehr in einem CEMT-Mitgliedstaat. Sie berechtigt auch nicht zu Beförderungen zwischen einem Mitgliedstaat der CEMT und einem Nicht-Mitgliedstaat (siehe auch Inhalt der Genehmigung).
2. Die CEMT-Genehmigung wird auf das antragstellende Transportunternehmen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
3. Die CEMT-Genehmigung und das Fahrtenberichtsheft für den internationalen Strassengüterverkehr sowie die Frachtpapiere (z.B. CMR-Frachtbrief) sind im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung auszuhändigen. Gleiches gilt bei Verwendung einer entsprechenden CEMT-Genehmigung für die Nachweisblätter für „EURO V sichere“ und „EURO VI sichere“ Fahrzeuge. Die Nachweisblätter sind Bestandteil der CEMT-Genehmigung. Das Fehlen eines vollständig ausgefüllten Nachweisblattes kann zum Nichtanerkennen der CEMT-Genehmigung durch Kontrollorgane führen.
4. Seit dem 1. Januar 2006 sind mit CEMT-Genehmigungen ausserhalb des Niederlassungsstaates nur noch drei Beförderungen möglich. Beispiel: Ein Transportunternehmen aus der Schweiz will eine Fahrt nach Aserbaidschan unternehmen. Danach wären drei Fahrten zwischen anderen CEMT-Mitgliedstaaten möglich; die vierte Fahrt muss wieder die Schweiz zum Ziel haben.
5. Der Fahrtenbericht ist vor der Abfahrt für jede Fahrt mit einer Ladung zwischen dem Be- und Entladeort sowie für jede Leerfahrt auszufüllen:  
In Spalte 1 sind das Abfahrts- und das Ankunftsdatum einzutragen;  
In Spalte 2 sind der Lade- und der Abladeort einzutragen;  
In Spalte 3 sind Lade- und Abladeland einzutragen;  
In Spalte 4 sind das amtliche Kennzeichen und das Nationalitätszeichen des Zugfahrzeuges einzutragen;  
In Spalte 5 ist das Bruttogewicht der Ladung in t einzutragen;  
In Spalte 6 ist jeweils der Km-Stand bei der Abfahrt und Ankunft einzutragen.
6. Erforderliche Korrekturen sind so vorzunehmen, dass die ursprünglichen Eintragungen lesbar bleiben.
7. Die Originalblätter des Fahrtenberichtsheftes bleiben im Heft bis Ende der Gültigkeitsdauer der Genehmigung. Die Kopien der Originalblätter (weiss) sind abzutrennen und innerhalb von 20 Tagen, die auf den Monat folgen, dem Bundesamt für Verkehr (BAV) zurückzusenden.
8. Das Fahrtenberichtsheft ist 14 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer mit der CEMT-Genehmigung an das BAV zurückzusenden.